

Förderrichtlinie „Klimaschutzmaßnahmen bei Wohngebäuden“

1. Antragsberechtigte

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettngang sowie deren Ortschaften als private Eigentümer bzw. Eigentümergesellschaften bereits bestehender Wohn- und Nichtwohngebäuden sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahmen und Förderumfang

Energieberatung

- Das Erstgespräch ist meist kostenlos.
- Eine Vor-Ort-Beratung durch einen Energie-Fachberater wird bezuschusst.
- Zuschuss für Beratung durch Energiefachberater des Handwerks:
 - 50 %, max. 75 €
- Zuschuss für Beratung durch unabhängigen Energieberater:
 - 50 %, max. 150 €

Dachdämmung

- Möglich bei: Geneigtem Dach, Flachdach oder oberste Geschossdecke
- Fördersatz: 10€/ m²
- Zuschuss max. 1.500€
- Hinweis: Die Verwendung natürlicher Dämmmaterialien ist besonders nachhaltig, z. B. Hanf, Schafwolle

Außenwanddämmung

- Fördersatz: 10€/ m²
- Zuschuss max. 2.000€
- Hinweis: Die Verwendung natürlicher Dämmmaterialien ist besonders nachhaltig, z. B. Hanf, Schafwolle

Fenster

- Dreifachverglasung mit einem Uw-Wert für das gesamte Fenster von 0,90 W/(m²*K). Dies muss mit Angebot und Rechnung bestätigt werden.
- Fördersatz: 20€/ m²
- Zuschuss max. 1.500€

Außentüren

- U-Wert für die ganze Türe max. 1,00 W/(m²*K)
- Fördersatz 60 €/m²
- Zuschuss max. 300 €

Blower-Door-Test zur Qualitätssicherung

- Als Nachweis dient neben der Rechnung das Protokoll der Überprüfung der Dichtigkeit. Für Passivhäuser sollte der gemessene Wert des stündlichen Luftwechsels unter 0,6 liegen.
- Zuschuss 200 €

Lüftung

Geregelte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

- Dezentral
 - Mindestwirkungsgrad > 75 % (Herstellernachweis)
 - Zuschuss pro Anlage 150 € max. 750 €
- Zentral
 - Mindestwirkungsgrad > 85 % (Herstellernachweis)
 - Zuschuss 750 €

Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen bei Wohngebäuden ist auf maximal 3.000€ pro Wohngebäude (Einfamilienhaus, Doppelhaus, Reihnhaus) bzw. 3.000€ pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern begrenzt.

3. Antragsstellung

- Die Anträge auf eine Förderung werden durch das Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettng abrufbar.
- Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Handwerks oder der Kostenanschlag des Architekten bzw. Energieberaters beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in dieser Förderrichtlinie definierten Förderbedingungen erfüllt werden.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Anträge müssen vor Baubeginn der im Antrag beantragten Baumaßnahme bei der Stadt Tettng eingereicht werden. Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Mit der Auftragserteilung an einen Handwerkerbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen und kann daher nicht mehr bei der Stadt Tettng eingereicht werden.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

4. Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tettng umgesetzt werden.
- Gefördert werden nur Maßnahmen an bereits bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden.
- Die Antragsteller verpflichten sich, die von der Stadt Tettng verlangten Nachweise vorzulegen. Erst nach Vorliegen aller erforderlichen und prüffähigen Nachweise nach Fertigstellung der Maßnahme(n) ist eine Auszahlung des Zuschusses möglich.
- Eine Beantragung der Förderung ist nur vor Beginn der im Antrag beantragten Baumaßnahme(n) im Sinne dieser Förderrichtlinie möglich. Alle beantragten Maßnahmen müssen innerhalb von 3 Jahren umgesetzt, fertiggestellt und nachgewiesen sein.

- Investitionen für die förderfähigen Maßnahmen müssen mindestens 5.000 € betragen. Ausgenommen: Energieberatung, Außentüren, Lüftungsanlagen und Blower-Door-Tests.
- Eine Kumulierung des Zuschusses auf Grundlage dieser Förderrichtlinie mit anderen Fördermitteln, beispielsweise BAFA, ist zulässig, sofern diese Förderprogramme eine Kumulierung mit anderen Zuschüssen nicht ausschließen. Dies ist vom Antragsteller zu prüfen.
- Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig über die beabsichtigten Baumaßnahmen und daraus resultierende etwaige Mieterhöhungen zu informieren.
- Steuerrechtliche Tatbestände haben keinen Einfluss auf die Förderrichtlinie.
- Die Förderung im Rahmen dieses Programmes ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen. Der Antragsteller hat für solche Anlagen die jeweiligen Genehmigungen vor Erteilung des Bescheids vorzulegen.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettngang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Gleichartige Maßnahmen werden je Gebäude und Grundstück nur einmal bezuschusst.
- Maßnahmen, zu denen der Antragsteller gesetzlich verpflichtet ist, werden nicht von der Stadt Tettngang bezuschusst.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Stadt Tettngang. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettngang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- In Zweifelsfällen ist die Stadt Tettngang berechtigt, die Maßnahmen / Anlagen nach vorheriger Anmeldung vor Ort zu überprüfen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettngang
 Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
 Montfortplatz 7
 88069 Tettngang
 Tel. 07542 510234